

## Information zum Thema „Anwohnerparken“

Nachdem das Thema „Anwohnerparken“ emotional und immer wiederkehrend diskutiert wird, möchten wir mit Informationen zur Rechtslage für weitere Aufklärung sorgen. Insbesondere nach der Verknappung der Parkplätze in der Mainstraße durch entsprechende Kennzeichnung und Zonenhaltverbot war diese Diskussion wieder neu entbrannt.

### Rechtsgrundlagen:

Die frühere Norm des „Anwohnerparkens“ wurde aufgrund der Rechtsprechung des BVerwG geändert. § 6 Abs. 1 Nr. 14 StVG sowie § 45 Abs. 1b S. 1 Nr. 2a StVO regeln stattdessen die Zulässigkeit für „Parkmöglichkeiten für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel“.

Derartige Bewohnerparkvorrechte sind nur dort zulässig, wo

- mangels privater Stellflächen und
- aufgrund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks
- die Bewohner des städtischen Quartiers
- regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr KFZ zu finden.

Die Bereiche mit Bewohnerparkvorrechten sind unter Berücksichtigung des Gemeingebrauchs, des vorhandenen Parkdrucks und der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Innerhalb dieses Bereiches dürfen werktags von 9.00 Uhr - 18.00 Uhr nicht mehr als 50 %, in der übrigen Zeit nicht mehr als 75 % der zur Verfügung stehenden Parkflächen für die Bewohner reserviert werden.

Hier ist zu beachten, dass das Straßenverkehrsrecht grundsätzlich feindlich gegenüber Sonderprivilegien ist.

### Fazit:

Die o.g. Zulässigkeitsvoraussetzungen werden in der Gemeinde Margetshöchheim nicht erfüllt. Ein „erheblicher Parkdruck“ wird vielleicht noch hin und wieder persönlich empfunden, es gibt jedoch weder ein „städtisches Quartier“ noch fehlt die Möglichkeit, in zumutbarer Entfernung das private KFZ abzustellen. Für Anwohner der Mainstraße ist der Fußweg zur Mainfähre sicher zumutbar; künftig steht mit weiteren Parkplätzen mehr als ausreichend Parkfläche zur Verfügung.

Mit der erforderlichen tageszeitlichen Beschränkung der Anwohnerparkflächen auf 50 % bzw. 75 % verliert die diskutierte Regelung weiter an Sinn.

Neben den rechtlichen Vorgaben ist zu beachten, dass derartige Privilegierungen einen erheblichen Verwaltungsaufwand bzgl. zu klärender Detailregelungen nach sich ziehen und kostenpflichtige Anwohnerausweise zwar ein gewisses Vorrecht beinhalten, dadurch aber kein öffentlicher Parkplatz vor der Haustür gesichert wird.

Die Ausweisung von sog. „Anwohnerparkplätzen“ ist daher weder rechtlich zulässig noch kann damit das von Anwohnern gewünschte Ziel erreicht werden.

Margetshöchheim, den 20.08.19



(Horn)

Geschäftsleitung

## II. Schwerbehinderte Menschen & Bewohner

### Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel

#### Verwaltungsvorschrift X zu § 45 StVO

1. Die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten ist nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden.
2. Bewohnerparkvorrechte sind vorrangig mit Zeichen 286 oder 290.1 mit Zusatzzeichen "Bewohner mit Parkausweis ... frei", in den Fällen des erlaubten Gehwegparkens mit Zeichen 315 mit Zusatzzeichen "nur Bewohner mit Parkausweis ..." anzuordnen. Eine bereits angeordnete Beschilderung mit Zeichen 314 (Anwohnerparkvorrecht nach altem Recht) bleibt weiter zulässig. Werden solche Bewohnerparkvorrechte als Freistellung von angeordneten Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen angeordnet (vgl. Nummer 6), kommen nur Zeichen 314, 315 in Betracht. Die Bezeichnung des Parkausweises (Buchstabe oder Nummer) auf dem Zusatzzeichen kennzeichnet zugleich die räumliche Geltung des Bewohnerparkvorrechts.
3. Die Bereiche mit Bewohnerparkvorrechten sind unter Berücksichtigung des Gemeingebrauchs (vgl. dazu Nummer 4), des vorhandenen Parkdrucks (vgl. dazu Nummer 1) und der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Dabei muss es sich um Nahbereiche handeln, die von den Bewohnern dieser städtischen Quartiere üblicherweise zum Parken aufgesucht werden. Die maximale Ausdehnung eines Bereiches darf auch in Städten mit mehr als 1 Mio. Einwohnern 1000 m nicht übersteigen. Soweit die Voraussetzungen nach Nummer 1 in einem städtischen Gebiet vorliegen, dessen Größe die ortsangemessene Ausdehnung eines Bereiches mit Bewohnerparkvorrechten übersteigt, ist die Aufteilung des Gebietes in mehrere Bereiche mit Bewohnerparkvorrechten (mit verschiedenen Buchstaben oder Nummern) zulässig.
4. Innerhalb eines Bereiches mit Bewohnerparkvorrechten dürfen werktags von 9.00 bis 18.00 Uhr nicht mehr als 50%, in der übrigen Zeit nicht mehr als 75% der zur Verfügung stehenden Parkfläche für die Bewohner reserviert werden. In kleinräumigen Bereichen mit Wohnbebauung, in denen die ortsangemessene Ausdehnung (vgl. Nummer 3) wesentlich unterschritten wird, können diese Prozentvorgaben überschritten werden, wenn eine Gesamtbeurteilung der ortsangemessenen Höchstaussdehnung wiederum die Einhaltung der Prozent-Vorgaben ergibt.